

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 1/10 B

L 5 AS 6/09 (LSG Hamburg)
S 51 AS 228/05 ua (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 10. Dezember 2009 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 10. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der 1947 geborene Kläger macht seit dem 1.1.2005 Ansprüche auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) geltend. Zu seinen Gunsten ist auf Anträge des damaligen Pflegers hin vom Rechtsvorgänger der Deutschen Rentenversicherung Bund Erwerbsunfähigkeit festgestellt und beginnend mit dem 1.11.1983 eine unbefristete Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bewilligt worden, deren Zahlbetrag in den Jahren seit 2005 seinen Hilfebedarf übersteigt. Der Kläger zeigt sich nicht bereit, diese Zahlungen entgegenzunehmen, weil er seines Erachtens nicht voll erwerbsgemindert ist. Er erhält von der Freien und Hansestadt Hamburg als Träger der Sozialhilfe Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, weil anerkannt ist, dass er aus gesundheitlichen Gründen zur Annahme der Rentenzahlungen nicht in der Lage ist.
- 2 Mit seinen Anträgen auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II seit dem 1.1.2005 ist der Kläger ohne Erfolg geblieben. Mit Urteil vom 10.12.2009 hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg nach Verbindung von elf Verfahren die Berufungen des Klägers gegen die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts (SG) Hamburg vom 22.12.2008 als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Berufungen seien unzulässig. Wie der Senat bereits mehrfach entschieden habe, sehe er den Kläger zwar nicht in vollem Umfang als geschäftsunfähig an. Aufgrund der maßlosen Inanspruchnahme der Gerichte mit Verfahren, die in Zusammenhang mit der Beendigung seiner Tätigkeit beim N , seiner nachfolgenden Arbeitslosigkeit und dem Begehren nach Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche trotz festgestellter Erwerbsunfähigkeit stehen, gehe der Senat aber von einer partiellen Geschäftsunfähigkeit aus, die die Prozessunfähigkeit des Klägers bedeute. Von der Bestellung eines besonderen Vertreters (§ 72 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) habe abgesehen werden können, weil sich die Rechtsverfolgung als offensichtlich haltlos erweise. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 3 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger unter Vorlage einer vollständig ausgefüllten Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Zugleich hat er Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil eingelegt.
- 4 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden.
- 5 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht



zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.

- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG sind nicht erkennbar.
- 8 Soweit das LSG die Berufungen als unzulässig wegen fehlender Prozessfähigkeit des Klägers verworfen hat (und damit zugleich die Klagen als unzulässig angesehen hat), kann dies eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht erfolgreich begründen. Wenn der Kläger entgegen der Annahme des LSG prozessfähig ist, liegt ein beachtlicher Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG allenfalls dann vor, wenn die angefochtene Entscheidung des LSG unter Verletzung des § 158 SGG ergangen ist und eigentlich ein Sachurteil hätte ergehen müssen (*vgl nur BSG Beschluss vom 8.11.2005 - B 1 KR 76/05 B - SozR 4-1500 § 158 Nr 2; P. Becker, SGB 2007, 328, 329 mwN*).
- 9 Dies ist vorliegend aber nicht der Fall, denn die Rechtsverfolgung im vorliegenden Fall erweist sich aus anderen Gründen als unzulässig, sodass eine Sachentscheidung in jedem Fall ausscheidet. Klagen und Berufungen fehlen vorliegend das notwendige Rechtsschutzbedürfnis. Unnütz und deshalb unzulässig ist ein Rechtsmittel insbesondere dann, wenn durch die angefochtene Entscheidung keine Rechte, rechtlichen Interessen oder sonstigen schutzwürdigen Belange des Rechtsmittelführers betroffen sind und die (weitere) Rechtsverfolgung ihm deshalb offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringen kann (*vgl BSG Urteil vom 8.5.2007 - B 2 U 3/06 R - SozR 4-2700 § 136 Nr 3 RdNr 13; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, Vor § 51 RdNr 16a*). Ein solcher Fall ist hier gegeben, denn Ansprüche des Klägers auf Leistungen nach dem SGB II scheiden angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalles unter jedem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt aus. Selbst wenn der Kläger entgegen der Einschätzung des Trägers der Rentenversicherung erwerbsfähig sein sollte, fehlt es an der anspruchsbegründenden Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II solange das Rentenstammrecht des Klägers besteht und aus diesem Stammrecht - wie vorliegend - monatliche Zahlungsansprüche geltend gemacht werden können, die den Hilfebedarf des Klägers tatsächlich - und sei es nur über Leistungen eines Dritten - decken.



- 10 Ein Verfahrensfehler liegt auch nicht deshalb vor, weil das LSG trotz der Annahme der Prozessunfähigkeit des Klägers auf die Bestellung eines besonderen Vertreters verzichtet hat. Zwar darf im sozialgerichtlichen Verfahren grundsätzlich ein Rechtsbehelf nicht lediglich wegen der Prozessunfähigkeit des Klägers als unzulässig verworfen werden; vielmehr ist - wenn kein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist - ein besonderer Vertreter (§ 72 Abs 1 SGG) zu bestellen. Von der Bestellung eines besonderen Vertreters kann aber dann abgesehen werden, wenn sich die Rechtsverfolgung als offensichtlich haltlos erweist (vgl. BSG Beschluss vom 3.7.2003 - B 7 AL 216/02 B - BSGE 91, 146 = SozR 4-1500 § 72 Nr 1). Ein solcher Fall liegt nach dem oben Dargelegten vor.
- 11 Die übrigen vom Kläger privatschriftlich gestellten Anträge sind unzulässig. Rechtsmittel zum BSG können wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)